

sehen Gemeinde die sein sollen, deren Stimmen gezählt werden, so würde die Frage entstehen: soll denn in jeder Landgemeinde bloß der Gemeindevorstand mitstimmen oder der ganze Gemeinderath? Zweitens: soll in den Städten bloß der Bürgermeister abstimmen, oder die gesammten Rathsmitglieder, oder gar die Stadtverordneten mit? Je nachdem man Eins oder das Andere annimmt, stellt sich der Nachtheil voraussichtlich allemal auf eine oder die andere Seite, welche stets in der Minorität bleiben muß. Sagt man, daß von jeder Gemeinde nur derjenige abzustimmen haben soll, welcher die politische Vertretung nach außen über sich hat, daß also von der Stadt nur der Bürgermeister, und von jeder Landgemeinde der Gemeindevorstand abstimmt, so liegt auf der Hand, daß die Stadtgemeinde mehren eingepfarrten Dorfgemeinden gegenüber allemal in der Minorität sein muß. Sollen dagegen der gesammte Stadtrath und die Stadtverordneten abstimmen, so werden die Landgemeinden allemal in der Minorität sein. Aus dieser Schwierigkeit ist nun nicht herauszukommen, und hier schlägt der Gegenstand ein, den ich S. 581 des Berichts angegeben habe und welchen der Abg. Scholze als einen solchen bezeichnet, bei welchem der Separatvotant selbst nicht gewußt hätte, was er hätte sagen sollen. Es ist S. 581 bemerkt, daß die Frage, wie zwischen verschiedenartigen Corporationen (Stadt- und Landgemeinden) und Rittergutsbesitzern eine richtige Majorität ermittelt werden soll, eine der schwierigsten sei, die es gäbe. Nicht die zufällige Zahl der Vertreter könne hier entscheiden, sondern die Größe und Ausdehnung der zu Grunde liegenden Interessen sei der einzig richtige Maßstab. Wie aber diese ermitteln? Nach der Zahl der vertretenen Individuen, oder nach der Größe des vertretenen Grundeigenthums? u. s. w. Das, habe ich gesagt, sei eine schwierige Frage, und darin wird mir wohl der ehrenwerthe Abgeordnete, wie die Kammer beistimmen. Was soll denn eigentlich vertreten werden? Soll die Zahl der Individuen zum Grunde gelegt werden, so daß eine Gemeinde, die 3000 Einwohner hat, drei Stimmen, eine Gemeinde, die 2000 Einwohner hat, 2 Stimmen, und eine, die 1000 Einwohner hat, eine Stimme hat? Oder soll es nach dem Grundbesitz gehen, so daß eine Gemeinde, die 3000 Scheffel Grundbesitz hat, drei Stimmen, eine mit 2000 Scheffeln zwei Stimmen, und eine mit 1000 Scheffeln eine Stimme hat? Käme man auf diesem Wege mit den Landgemeinden vielleicht zurechte, so würde sich dies nicht mit den Stadtgemeinden, zumal den größern, ausgleichen lassen, z. B. in Dresden, wo jedes Haus irgend einer belebten Straße den Werth eines Ritterguts, eines ganzen Dorfs hat. Wie will man nun in dieser Sache Einigung finden? Nach Steuereinheiten die Stimmen vertheilen, wäre vielleicht noch am rationellsten; davon sagt aber weder das Gesetz Etwas, noch die Majorität der Deputation. Es ist das eine sehr schwierige Sache, und wenn man nicht auf Zufälligkeiten eingehen und davon die Entscheidung so wichtiger Dinge abhängig machen will, so muß man den Grundsatz aufgeben, verschiedene Corporationen und Personen einer Majorität zu unterwerfen. Es handelt sich hier nicht allein um Geld, das gebe ich zu; denn wenn die Vertretung der Kirchengemeinde so festgestellt wird, wie der Gesetzentwurf will, so liegt auf der

Hand, daß darnach die Beschlüsse über die geistlichen Interessen sich ebenso reguliren werden, wie die über die pecuniären Interessen. Wenn nun aus diesen Verhältnissen und aus dieser schwer zu entscheidenden Verwicklung die erste Kammer einen Ausweg gefunden hat, wenn sie sagt: es sollen unbeschadet der Vertretung der einzelnen Gemeinden durch ihre politischen Vertreter dieselben dennoch keine Collectivperson bilden, so liegt, wie mir scheint, darin ein sehr zweckmäßiges und zugleich sehr wichtiges Mittel, um die kirchlichen Interessen und die Freiheit jeder einzelnen Gemeinde und §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Personen zu bewahren, welche sonst in die Gefahr kommen, einer Majorität weichen zu müssen, welche der Sache nach vielleicht gar nicht Majorität, sondern Minorität ist. Ich kann aus diesen Gründen nur wünschen, daß die geehrte Kammer sich vereinigen möge, den Vorschlägen der ersten Kammer auch in dieser Beziehung beizutreten, schon aus dem Grunde, als dadurch im Bisherigen etwas Wesentliches sich nicht ändert. Schon jetzt haben seit Hunderten von Jahren die Stadt- und Landgemeinden und die Rittergutsbesitzer im gemeinschaftlichen kirchlichen Interesse zu einander gestanden, sie haben, wie man zu sagen pflegt, eine Kirchfahrt zusammen ausgemacht. So wie sich in dieser langen Zeit alle Gegenstände haben ordnen lassen, sie mögen Interessen dieser oder jener Art betroffen haben, so zweifle ich gar nicht, daß dies künftig auch möglich sein wird, und noch leichter aus dem Grunde, weil die politischen Vertreter der Gemeinden zugleich die sein werden, welche ihre betreffende Stadt- oder Landgemeinde ohne vorhergehende Wahl zu vertreten haben. Ich leugne gar nicht, daß ich meinem Stande ebenfalls eine gewisse Freiheit hierbei zu bewahren wünsche, denn so wie ich die Freiheit allen Andern gönne, so will ich sie auch für mich: auch ich mag mich nicht gern einer Majorität von Personen unterwerfen, die mit mir nicht gleiche Ansichten und gleiches Interesse haben, und es ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß der Stand der Rittergutsbesitzer durch den Vorschlag der Majorität benachtheiligt erscheint; aber darauf muß ich zurückkommen, es ist nicht bloß das alleinige Interesse als Rittergutsbesitzer, welches hier in Frage steht, sondern in der That zugleich weit öfter das Interesse der Gemeinden, insbesondere Stadt- und Landgemeinden zu einander, es ist die Befürchtung, daß man zu einem rationellen Maßstabe der Stimmenvertheilung nicht gelangen kann, wenn man von dem Grundsatz ausgeht, es müssen mehre Stadt- und Landgemeinden zusammen als in einer Collectivperson verbunden gedacht werden. Wird die Ansicht der ersten Kammer beibehalten, so wird die Sache künftig gewiß nicht schlechter gehen, als sie bis jetzt gegangen ist, ich glaube im Gegentheil besser. Daß übrigens dem Eigensinne, der Hartnäckigkeit und anderen übeln Absichten einzelner Personen und einzelner Gemeinden nicht Vorschub geleistet werden wird, darf man für gewiß annehmen. Erstlich ist keine Gemeinde und kein Rittergutsbesitzer präsumtiv als eine moralische oder physische Person der Art anzusehen, welche sich vernünftigen Beschlüssen widersetzen wird; denn wenn es auf etwas wirklich Gutes hinauskommt, ist weder von Stadt- noch Landgemeinden, noch von den Rittergutsbesitzern zu erwarten, daß sie dem entge-